



I.

Der Kayserl. Herrn Plenipotentiariorum zu Nüren-
berg Schreiben und attestat, de non reædificandis
suburbiiis.

Allerdurchleuchtigster / 2c.

M allergnädigster Herz / E. Kayserl. Maytt: geruhen
aus dem Einschlus allergnädigst anzuhören / was
gestalt sich bey uns der Stadt Magdeburg abge-
ordneter Bürgermeister beschweret / das einige In-
wohner beyder Vorstätte daselbst / Sudenburg
und Newstadt genandt / unlängst bey den Nieder
Sächsischen Gräß Ständen mit einer schriftlichen deduction ein-
kommen / und darinnen zubehaupten unterstanden haben sollen /
das diese nicht Vor Städte / sondern abgesonderte Land Städte
werden / consequenter ihnen selbige wieder auffzubauen unver-
wehret bleiben solte. Wann aber solches den klaren Buchstaben
des Friedenschlusses zuwieder lauffen thete / als in welchen auß-
drücklichen versehen / das solche Vorstädte nicht mehr auffgebauet /
auch das hiebevorn von Weyland Kayser FERDINAND dem an-
dern Glorwürdigsten Andenckens / ertheiltes jus & privilegium
fortificandi, auff eine Viertel Teutsche Meilweges erweitert / und
innerhalb solchen bezirck all Eigenthumb und bothmäßigkeit der
Stadt Magdeburg zustehen sollen. So habe der Rath daselbst
dannhero Ursach genommen / Ihn an Kayserl. Hoff abzuord-
nen / und die wirckliche vollziehung dessen / so ihnen im Frieden-
schlus gegönnet were / allerunterthänigst bitten und suchen zulassen.
Uns demnach bittend / dieses E. Kayserl. Maytt: auch unsers
Theils gehorsambst vorzutragen / auff das er desto förderlicher zu
allergnädigster resolution gelangen möchte. Welches wir dann im
gehorsambister unterthänigkeit zu thun nicht umbgehen sollen.
Dieweil auß denen bey den Dßnabrüggischen Tractaten ergange-
nen Actis gnugsamb erscheinet / das von keinen andern / als vorbe-
stimbten Vor Städten gehandelt worden / auch da ein anders an-
gemasset werden solte / sonder zweiffel die Chron Schweden / als
welche das Interesse dieser Stadt eben starck verfochten / es dem
Friedenschlus nicht gemes zu sein erachten / und derowegen sich der
Sachen anderweits anzunehmen unterfangen würde / Jedoch ste-
het zu E. Kayserl. Maytt: allergnädigsten Wolgefallen / was sie
hierunter zuverordnen / nothwendig befinden werden / deroselben
uns damit 2c.

Datum Nürnberg den 4. Tag Septembris Anno 1649.

Der Adel, dem Plenarparlament in Zürich
am 1. März 1831

Die Herren Mitglieder des Plenarparlamentes
zu Zürich
Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
zu übersenden die von dem
Kanton Zürich am 1. März 1831
erlassene Verfassung des Kantons
Zürich, welche in dem
Anlageblatt des Kantons
Zürich, Nr. 1, vom 1. März 1831,
abgedruckt ist. Ich bitte
Ihre Hochachtung zu versichern
und zu hoffen, dass Sie
dieselbe mit Interesse
lesen werden.

Die Herren Mitglieder des Plenarparlamentes
zu Zürich
Ihre Hochachtung
Der Präsident des Kantons
Zürich
J. J. Schenk



I.

Der Kayserl. Herrn Plenipotentiariorum zu Nüren-
berg Schreiben und attestat, de non reædificandis
suburbiiis.



Sächsischen
kommen/ und
daß diese nicht
werden / con-
wehret bleiben
des Friedens
drücklichen ver-
auch das hiebei
dern Glorwür-
fortificandi, an-
innerhalb solch
Stadt Magde-
dannhero 2
nen/ und die
schlus gegönet
Uns demnach
Theils gehorsam
allergnädigste
gehorsambiste
Dieweil auß
nen Actis gnu-
stimbten Vor-
gemasset wer-
welche daß In
Friedenschlus
Sachen ande-
het zu E. Kay-
hierunter zu
uns damit 2c.



erl. Mantt: geruhen
gft anzuhören / was
Magdeburg abge-
veret/ das einige In-
selbst/ Sudenburg
ngst bey den Nieder-
lichen deduction ein-
anden haben sollen/
nderte Land Städte
uffzubauen unver-
klaren Buchstaben
als in welchen auß-
ht mehr auffgebauet/
RDINAND dem an-
es jus & privilegium
eges erweitert / und
d bothmässigkeit der
be der Rath daselbst
yserl. Hoff abzuord-
so ihnen im Frieden-
n und suchen zulassen.
Mantt: auch un-
r desto förderlicher zu
Welches wir dann im
icht umbgehen sollen.
n Tractaten ergange-
en andern/ als vorbe-
uch da ein anders an-
ron Schweden / als
verfochten / es dem
nd derowegen sich der
en würde/ Jedoch ste-
Bolgefallen / was sie
a werden / deroselben

Datum ... is Anno 1649.